

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

8 (5.7.1898)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juli

1898.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Eintragung des Eigentums im Grundbuch betr.

Bekanntmachung.

Die Eintragung des Eigentums im Grundbuch betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. April d. J. — R.V.Bl. S. 79 — geben wir zur Orientierung für die bei der Ordnung des Gegenstandes sich ergebenden Geschäfte und Erörterungen nachstehend einen Abdruck des inzwischen erschienenen staatlichen Gesetzes vom 14. April d. J., die Eintragung des Eigentums im Grundbuch betreffend — staatl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 256 — und der Vollzugs-Verordnung hiezu vom 4. Mai d. J. — staatl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 278 —.

Wir machen namentlich darauf aufmerksam, daß das Verzeichnis der eines grundbuchmäßigen Eigentumsnachweises entbehrenden Grundstücke durch die Grundbuchbehörde während drei Monaten zu Jedermanns Einsicht offenzulegen und daß diese Offenlegung unter Bezeichnung des Beginns und der Dauer der Frist durch einmaliges Einrücken in das Amtsverkündigungsblatt, sowie durch Anschlag an die Gemeindefestsetzung öffentlich bekannt zu machen ist (§ 6 des Ges. § 12 der Vollz.V.). Der Anschlag an der Gemeindefestsetzung hat während des ganzen Fristenlaufes stattzufinden.

Die Kirchengemeinderäte werden sorgfältig darauf achten, daß für die erforderlichen Anmeldungen die Frist nicht veräußert wird; auch werden sie sich, sobald das Verzeichnis öffentlich ausliegt, durch Einsicht desselben verlässigen, ob ihren Anträgen stattgegeben worden ist; ergeben sich Anstände, so ist jeweils sofort hierher Vorlage zu machen. Über die erfolgten Anmeldungen ist von den Grundbuchbehörden eine Bescheinigung zu verlangen.

Im übrigen verweisen wir auf die jeder Kirchengemeinde nach Einsendung des Fragebogens (R.V.Bl. 1898 S. 80) zugehenden Bemerkungen, deren genaue Befolgung wir erwarten.

Diejenigen Kirchengemeinderäte und Verwaltungsbehörden, welche mit der Einsendung des in unserer Bekanntmachung vom 2. April d. J. —

R. V. Bl. S. 79 — verlangten Fragebogens noch im Rückstand sind, werden an ungesäumte Vorlage erinnert.

Der Fragebogen ist genau nach dem R. V. Bl. S. 80 gegebenen Muster aufzustellen; es sind die einzelnen Spalten jede für sich getrennt auszufüllen, und es ist in den einzelnen Spalten anzugeben, wer als Eigentümer bezeichnet ist. Sofern das Verzeichnis der eines Grundbuchmäßigen Eigentumsnachweises entbehrenden Grundstücke in der Gemeinde noch nicht aufgestellt ist, so ist dies zu bemerken; ist es schon aufgestellt, und schon öffentlich aufgelegt, so ist dies ebenfalls zu bemerken und dabei anzugeben, von wann an die dreimonatliche Auflagefrist läuft.

Karlsruhe, den 24. Juni 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

Gesetz.

(Vom 14. April 1898.)

Die Eintragung des Eigentums im Grundbuch betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Grundbuchbehörden und die Amtsgerichte haben von Amtswegen unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dahin zu wirken, daß Grundstücke, für welche im Grundbuch bisher ein Eigentümer nicht eingetragen ist, auf den Namen bestimmter Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 2.

Für jeden Grundbuchbezirk ist ein Verzeichnis der Grundstücke, für welche im Grundbuch ein Eigentümer nicht eingetragen ist, aufzustellen.

Grundstücke, welche vom Buchungszwang auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nach der Landesherrlichen Verordnung vom 22. Oktober 1897, die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betreffend, befreit sein werden, sind in das Verzeichnis nur auf Antrag aufzunehmen.

§ 1 Absatz 2 der Vollzugs-Verordnung.

§ 3.

Als Eigentümer, auf deren Namen die Grundstücke in das Grundbuch eingetragen werden sollen, sind in dem Verzeichnisse die nachstehenden Personen unter der Voraussetzung zu vermerken, daß sie sich im Eigentumsbesitz der Grundstücke befinden:

1. der im Lagerbuch als Eigentümer Verzeichnete;
2. seine allgemeinen oder besonderen Rechtsnachfolger;
3. andere im Lagerbuch nicht als Eigentümer Verzeichnete, wenn der im Lagerbuch Verzeichnete oder dessen Rechtsnachfolger ihre Einwilligung erteilen.

Die unter Ziffer 3 verlangte Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der Wohnort und Aufenthaltsort des im Lagerbuch Verzeichneten unbekannt, oder wenn derselbe verstorben ist und seine Erben oder deren Aufenthalt nicht bekannt sind.

Wenn das Lagerbuch noch nicht aufgestellt ist, so ist der im Lagerbuchskonzept und bei dessen Ermangelung der im Grund- und Häusersteuerzettel als Eigentümer Vermerkte als Eigentümer einzutragen.

§ 4.

Dieses Verzeichnis (§ 3) ist mit den Aktenstücken über die zuvor erfolgten Ermittlungen von der Grundbuchbehörde dem Amtsgericht vorzulegen.

Das Amtsgericht hat das Verzeichnis zu prüfen. Dasselbe kann weitere Ermittlungen anordnen und etwa nötige Berichtigungen veranlassen.

§ 5.

Die Grundbuchbehörde und das Amtsgericht können die Beteiligten zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und zur Erbringung der verlangten Nachweise durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen anhalten, welche für den einzelnen Fall bei der Grundbuchbehörde den Betrag von fünfzehn Mark, bei dem Amtsgerichte den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen dürfen.

Gegen die Anordnungen der Grundbuchbehörde findet die Beschwerde an das Amtsgericht, gegen diejenigen des Amtsgerichts findet die Beschwerde an das Landgericht statt. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

§ 6.

Nach erfolgter Prüfung und soweit erforderlich Richtigstellung ist das Verzeichnis samt Unterlagen durch die Grundbuchbehörde während drei Monaten zu Jedermanns Einsicht offenzulegen.

Die Offenlegung ist unter Bezeichnung des Beginns und der Dauer der Frist, sowie der Rechtsnachteile bei Verschümmnis derselben durch einmaliges Einrücken in das

Amtsverkündigungsblatt, sowie durch Anschlag an die Gemeindefasel öffentlich bekannt zu machen.

Der Anschlag hat während des ganzen Fristenlaufs stattzufinden.

§ 7.

Ansprüche Dritter auf das Eigentum an den Grundstücken sind längstens innerhalb eines Monats nach beendeter Offenlegung bei der Grundbuchbehörde oder bei dem Amtsgerichte anzumelden.

Die Anmeldung Seitens eines Dritten wird ersetzt durch die Anzeige des im Verzeichnis als Eigentümer Vermerkten.

Über jede Anmeldung ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 8.

Nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 bestimmten Frist wird die Eintragung des Eigentümers im Grundbuch auf Anordnung des Amtsgerichts von der Grundbuchbehörde vollzogen.

Vor rechtskräftiger Entscheidung über angemeldete streitige Eigentumsansprüche darf die Eintragung nicht erfolgen.

Wer solche Ansprüche gegen die Eintragung des gemäß § 3 als Eigentümer Vermerkten erhebt, hat binnen einer ihm von dem Amtsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist nachzuweisen, daß er die Klage gegen den Vermerkten erhoben hat, widrigenfalls der Bektere als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. Wird der Eigentumsbesitz bestritten, so ist der Fall auf Verlangen des einen oder andern Teils ohne Fristbestimmung zum gerichtlichen Austrag zu verweisen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Wirksamkeit.

Dasselbe tritt für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Das Gesetz findet auf den Kondominatsort Kürnbach keine Anwendung.

Die näheren Vollzugsbestimmungen erläßt das Justizministerium.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. April 1898.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Heinze.

Verordnung.

(Vom 4. Mai 1898.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 14. April 1898, die Eintragung des Eigentums im Grundbuch betr.

§ 1.

Das Verzeichnis der Grundstücke, für welche im Grundbuch bisher ein Eigentümer nicht eingetragen ist, ist nach anliegendem Formular aufzustellen.

Die in der landesherrlichen Verordnung vom 22. Oktober 1897 „die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betreffend“ aufgeführten Grundstücke sind in das Verzeichnis nur auf Antrag aufzunehmen und wieder auszutragen, wenn der Antrag zurückgezogen wird.

Im Sinne jener Verordnung sind vom Buchungszwange nur die Grundstücke der Kirchen und Gemeinden befreit, nicht aber diejenigen der Stiftungen öffentlichen Rechts, welche zu Kirche oder Gemeinde in Beziehung stehen, z. B. Grundstücke des Kirchenfonds, der Pfarrpfünde oder die der Schule gewidmeten Grundstücke, soweit sie einer Schulpfunde gehören. Grundstücke, welche solchen Stiftungen gehören, sind somit von Amtswegen in das Verzeichnis aufzunehmen.

§ 2.

In den Gemeinden, die noch kein Lagerbuch oder Lagerbuchkonzept besitzen, erfolgt die Aufstellung des Verzeichnisses gleichzeitig mit derjenigen des mit landesherrlicher Verordnung vom 11. September 1897 angeordneten Hauptbuchs.

In den übrigen Gemeinden ist das Verzeichnis ungesäumt durch Ausfüllung der Spalten 1 bis mit 8 aufzustellen.

§ 3.

Die Amtsgerichte haben die Aufstellung des Verzeichnisses zu überwachen und die Arbeiten gelegentlich an Ort und Stelle einzusehen.

Dabei sind die Grundbuchbehörden besonders eingehend über den Begriff des Eigentumsbesitzes (§ 8) zu belehren.

§ 4.

Nachdem das Verzeichnis im Umfange des § 2 Absatz 2 fertiggestellt ist, hat der Gemeinderat in ordnungsmäßiger Sitzung das Verzeichnis Eintrag für Eintrag zu durchgehen und bei jedem einzelnen Grundstücke zu prüfen, wer sich im Eigentumsbesitz (§ 8) desselben befindet.

In den Gemeinden, in welchen die Führung der Grund- und Pfandbücher nach dem Gesetz vom 24. Juni 1874 geregelt ist, besorgt diese Durchgehung und Prüfung der Grund- und Pfandbuchführer im Einvernehmen mit dem Stadtrat und dem Schätzungsausschuß (Artikel 22 des Gesetzes vom 17. März 1854).

Anlage 1.

§ 5.

Ergiebt die Prüfung nach § 4, daß der in Spalte 7 des Verzeichnisses (in denjenigen Gemeinden, die noch kein Lagerbuchkonzept haben, in Spalte 8 daselbst) Vermerkte der Eigentumsbesitzer ist, so ist sein Name in Spalte 9 des Verzeichnisses einzutragen.

§ 6.

Ergiebt die Prüfung, daß nicht der in Spalte 7 (beziehungsweise 8) Vermerkte der Eigentumsbesitzer ist, wohl aber ein anderer, so ist dieser in Spalte 9 als Eigentümer einzutragen, wenn

1. er urkundlich nachweist, daß er der allgemeine oder besondere Rechtsnachfolger (Erbe, Schenknehmer, Käufer und dergleichen) des in Spalte 7 (beziehungsweise 8) Vermerkten ist;
2. oder wenn der in Spalte 7 (beziehungsweise 8) Vermerkte oder seine Rechtsnachfolger (Erben, Schenknehmer, Käufer und dergleichen), die ihre Rechtsnachfolge urkundlich nachweisen, die Einwilligung erteilen, daß der Andere als Eigentümer eingetragen werde.

Diese Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Wohnort und Aufenthaltsort des in Spalte 7 (beziehungsweise Spalte 8) Vermerkten unbekannt, oder wenn er verstorben ist und seine Erben oder ihr Aufenthalt nicht bekannt sind.

§ 7.

Ergiebt die Prüfung keinen bestimmten Eigentumsbesitzer, oder kann der Ermittelte nach § 6 nicht als Eigentümer eingetragen werden, so ist dies in Spalte 11 des Verzeichnisses zu vermerken.

§ 8.

Eigentumsbesitzer ist derjenige, welcher

1. das Grundstück thatsächlich besitzt, d. h. die im Eigentum liegenden Befugnisse thatsächlich ausübt und die darauf gelegten Pflichten erfüllt;
2. dabei aber auch die Absicht hat, das Grundstück als das seine zu besitzen (nicht etwa z. B. als Pächter, Pächter oder dergleichen).

Bei Kirchen und Kapellen läßt sich der Eigentumsbesitz nicht aus der Baupflicht folgern, die einer bestimmten Person oder Körperschaft obliegt.

Das Benützungsrecht der Anlieger an den in L.R.S. 644 bezeichneten fließenden Gewässern bildet kein Merkmal für den Eigentumsbesitz. Wer als Eigentümer eines solchen Gewässers eingetragen werden will, hat regelmäßig einen privatrechtlichen Erwerbstitel nachzuweisen.

§ 9.

Die Erhebungen zum Zwecke der Feststellung des Eigentumsbesitzes (§ 8), der Rechtsnachfolge und der sonstigen nach § 6 in Frage kommenden Verhältnisse, sowie die

Einbernahme der Beteiligten und die Anordnung der zu erbringenden Nachweise hat die Grundbuchbehörde von Amtswegen vorzunehmen.

Sie kann säumige Beteiligte zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und zur Viefierung der verlangten Nachweise durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen anhalten, die im einzelnen Fall 15 *M* nicht übersteigen dürfen. Dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe muß deren Androhung vorhergehen. In zweifelhaften Fällen, besonders bei Feststellung des Eigentumsbesitzes, hat die Grundbuchbehörde die Entscheidung des Amtsgerichts einzuholen.

Gegen die Anordnungen der Grundbuchbehörde im Sinne des Absatz 2 findet die Beschwerde an das Amtsgericht statt. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 10.

Nach Beendigung der Ermittlungen hat die Grundbuchbehörde die Richtigkeit der in Spalte 9 und 11 niedergelegten Beurkundungen unterschriftlich zu bescheinigen und sodann das Verzeichnis mit den erwachsenen Akten dem Amtsgerichte zur Prüfung vorzulegen.

Die erwachsenen Aktenstücke sind nach den Grundstücken, auf die sie sich beziehen, je in ein Heft zu vereinigen. Dieses ist mit einer Beilagennummer zu versehen, die im Verzeichnis bei der gemäß §§ 5—7 in Spalte 9 oder 11 gemachten Beurkundung anzumerken ist.

§ 11.

Das Amtsgericht hat das Verzeichnis gemäß § 4 Absatz 2, § 5 des Gesetzes zu prüfen, besonders eingehend in Fällen, wo die Gemeinde selbst als Eigentümerin vermerkt ist, etwa notwendig scheinende weitere Ermittlungen vorzunehmen und etwaige Berichtigungen zu veranlassen und zu überwachen.

Nach erfolgter Prüfung und soweit erforderlich Richtigstellung ist das Verzeichnis der Grundbuchbehörde zurückzugeben.

§ 12.

Die Grundbuchbehörde legt das Verzeichnis samt Unterlagen während dreier Monate in ihren Geschäftsräumen zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Offenlegung ist nach dem angeschlossenen Formular durch einmaliges Einrücken in das Amtsverkündigungsblatt, sowie durch Anschlag an die Gemeindefafel öffentlich bekannt zu machen.

Ueber die Einrückung im Amtsverkündigungsblatt ist ein Beleg zu den Akten zu bringen.

Der Anschlag ist während der ganzen Dauer der dreimonatlichen Frist an der Gemeindefafel zu belassen und sodann mit einer Beurkundung über die Dauer des Anschlags zu den Akten zu nehmen.

Anlage 2.

§ 13.

Ansprüche Dritter auf das Eigentum an den Grundstücken sind längstens innerhalb eines Monats nach beendeter Offenlegung bei der Grundbuchbehörde oder bei dem Amtsgerichte mündlich oder schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung Seitens eines Dritten wird ersetzt durch die Anzeige des in Spalte 9 des Verzeichnisses als Eigentümer Vermerkten. Der Dritte ist hierüber zu hören. Ueber jede Anmeldung ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 14.

Ueber die mündliche Anmeldung (§ 13 Absatz 1) oder Anzeige (§ 13 Absatz 2) ist ein Protokoll aufzunehmen.

Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haben ihre Vertretungsbefugnis durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Die Anmeldung oder Anzeige soll das Grundstück, den als Eigentümer Vermerkten und den Grund des Anspruchs bezeichnen, auch angeben, ob der Anmeldende den Eigentumsbesitz des in Spalte 9 als Eigentümer Vermerkten bestreitet, und wenn dies der Fall ist, ob er verlangt, daß der Fall ohne Fristbestimmung zum gerichtlichen Austrag verwiesen werde. Soweit diese Angaben fehlen, haben die Grundbuchbehörde oder das Amtsgericht deren nachträgliche Beibringung zu veranlassen (§ 9).

§ 15.

Von jeder bei ihm einkommenden Anmeldung oder Anzeige giebt das Amtsgericht alsbald der Grundbuchbehörde unter Darlegung des ihm vorgetragenen Sachverhältnisses Nachricht.

Die Grundbuchbehörde legt über jede Anmeldung oder Anzeige, die ihr unmittelbar oder durch das Amtsgericht zukommt, ein Aktenheft an, sofern nicht für das nämliche Grundstück bereits ein solches nach § 10 Absatz 2 besteht, in welchem Fall sie diesem Heft anzuschließen ist. Die Aktenhefte werden mit Beilagennummern bezeichnet.

Die Anmeldung oder Anzeige ist sofort nach erlangter Kenntnis in Spalte 11 des Verzeichnisses bei dem betreffenden Grundstücke unter Angabe der Beilagennummer (Absatz 2) anzumerken.

§ 16.

Über jede Anmeldung vernimmt die Grundbuchbehörde den in Spalte 9 als Eigentümer Vermerkten.

Giebt dieser zu, daß der Anmeldende der Eigentümer sei, so ist sein Name in Spalte 9 des Verzeichnisses zu löschen. An seiner Stelle ist der Anmeldende dort einzusetzen.

Behauptet der in Spalte 9 Vermerkte gegenüber dem Anmeldenden sein Eigentum, so ist er, wenn sein Eigentumsbesitz bestritten wurde, darüber zu hören, ob er verlangt, daß der Fall ohne Fristbestimmung zum gerichtlichen Austrag verwiesen werde.

§ 17.

Sofort nach Umfluß eines Monats nach Ablauf der Frist des § 12 legt die Grundbuchbehörde das Verzeichnis und die sämtlichen darüber erwachsenen Akten dem Amtsgericht vor.

Dieses prüft das von der Grundbuchbehörde nach §§ 12—16 eingehaltene Verfahren und veranlaßt und überwacht die Berichtigung etwaiger Fehler.

§ 18.

Nach Richtigbefund des Verfahrens ordnet das Amtsgericht die Eintragung derjenigen Grundstücke, für welche das Verfahren zur Ermittlung eines unbestrittenen Eigentümers geführt hat, auf dessen Namen im Grundbuche an.

Die Anordnung hat den Eigentümer zu bezeichnen und das auf ihn einzutragende Grundstück nach Maßgabe der Spalten 2—6 des Verzeichnisses zu beschreiben.

§ 19.

Soweit der Eigentumsbesitz eines in Spalte 9 des Verzeichnisses Vermerkten bestritten ist, und der eine oder der andere Teil das entsprechende Verlangen gestellt hat, verweist das Amtsgericht die Beteiligten zum gerichtlichen Austrag des Falls ohne Bestimmung einer Frist.

In allen übrigen Fällen, in denen ein Dritter Eigentumsansprüche erhob, setzt ihm das Amtsgericht eine angemessene Frist, innerhalb deren er dem Amtsgerichte nachzuweisen hat, daß er die Klage gegen den in Spalte 9 des Verzeichnisses Vermerkten erhoben habe, mit dem Androhen, daß nach Ablauf der Frist der letztere als Eigentümer im Grundbuche eingetragen werde, wenn bis dahin der Nachweis der Klagerhebung nicht erbracht sei.

Bei Bemessung der Frist hat das Amtsgericht die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Möglichkeit für den Erheber des Anspruchs, das dem Rechtsstreit zugrunde zu legende Beweismaterial zu sammeln, in gebührende Berücksichtigung zu ziehen.

Macht derjenige, dem die Frist gesetzt ist, vor ihrem Ablauf glaubhaft, daß ihm innerhalb derselben die Vorbereitung des Rechtsstreites ohne sein Verschulden nicht möglich sei, so ist die Frist auf Antrag angemessen zu verlängern.

Gegen die Entschliebung des Amtsgerichts steht beiden Teilen die Beschwerde zu.

§ 20.

Ist beim Ablauf der Frist der Nachweis der Klagerhebung dem Amtsgerichte nicht erbracht, so ordnet es gemäß § 17 Absatz 2 den Grundbucheintrag zu Gunsten des in Spalte 9 des Verzeichnisses Vermerkten an und giebt beiden Teilen hievon Nachricht.

Das Gleiche gilt, wenn ein über angemeldete streitige Eigentumsansprüche ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird.

§ 21.

Ist der Eigentumsbesitz an einem Grundstück nicht festgestellt, sowie in den übrigen Fällen des § 7, unterbleibt der Grundbucheintrag.

§ 22.

Werden neue Grundstücke in das Verzeichnis aufgenommen, nachdem bereits die Vorlage an das Amtsgericht gemäß § 10 erfolgt ist, so ist bezüglich dieser das ganze Verfahren gemäß §§ 10–21 nochmals gesondert durchzuführen, wenn es sich nicht mehr mit dem allgemeinen Verfahren vereinigen läßt, ohne dieses zu verzögern.

§ 23.

Alle Erklärungen im vorstehenden Verfahren können mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Gleiche gilt von den Eröffnungen an Beteiligte. Die Einvernahme Beteiligter kann auch durch Ersuchen einer auswärtigen Behörde geschehen.

Die schriftliche Eröffnung muß, wenn die Verfügung durch Beschwerde anfechtbar ist oder durch sie eine Frist gesetzt wird, gegen Bescheinigung erfolgen.

Die Zustellung erfolgt im Großherzogtum nach Maßgabe der §§ 1–3 der Verordnung vom 1. Dezember 1884, „die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen betreffend“; außerhalb des Großherzogtums, jedoch im Deutschen Reich durch Aufgabe zur Post gegen Zustellungsurkunde, außerhalb des Reichs durch die Post mit der Bezeichnung „Einschreiben gegen Rückschein“.

§ 24.

Für das ganze in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren haben weder die Gemeindebehörden noch die Amtsgerichte Gebühren auf die Beteiligten anzusetzen. Die baaren Auslagen bleiben der Gemeindefasse und Staatskasse zur Last, sofern nicht ein nachträgliches Verfahren gemäß § 22 durch verspätete Stellung des nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Antrags veranlaßt ist, in welchem Falle die baaren Auslagen von dem Antragsteller rückzuerheben sind.

Karlsruhe, den 4. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Helbling.

Anlage 1.
Formular zu § 1.

Verzeichnis

der eines grundbuchmäßigen Eigentumsnachweises entbehrenden
Grundstücke

der

Gemeinde

Laufende Nummer des Grundstücks	Plan №	Gewann	Bezeichnung des Grundstücks				
			Lager- buch- nummer	Gattung und Art des Grundstücks. Angrenzende Grundstücke.	Flächeninhalt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		
					ha	a	qm

Als Eigentümer ist eingetragen		Die angestellten Ermittelungen haben als Eigen- tümer ergeben	Das Eigentum wurde auf den in Spalte 9 Genannten eingetragen im Grundbuch			Bemerkungen
im Lagerbuch	im Grundsteuer- zettel		10.			
7.	8.	9.	11.			
			Bd.	№	Seite	

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der eines grundbuchmäßigen Eigentumsnachweises entbehrenden Liegenschaften der Gemarkung liegt vom bis in den Diensträumen der unterzeichneten Grundbuchbehörde zu Jedermanns Einsicht offen.

Wer Eigentümer eines im Grundbuch nicht eigetragenen Grundstücks zu sein glaubt, wird aufgefordert, Einsicht von dem Verzeichnis zu nehmen und seine Eigentumsansprüche beim Amtsgericht N. N. oder bei der unterzeichneten Grundbuchbehörde längstens innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben bezeichneten Offenlegungsfrist anzumelden, widrigenfalls auf Anordnung des Amtsgerichts der im Verzeichnis als Eigentümer Bemerkte im Grundbuch als solcher eingetragen wird.

. , den 189 .

Die Grundbuchbehörde.